



Bundesgesetzblatt

Teil I

2025

Ausgegeben zu Bonn am 3. Juni 2025

Nr. 138

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Saatgutverordnung¹

Vom 23. Mai 2025

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat verordnet aufgrund des § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb und Buchstabe b und Nummer 6 sowie des § 22 Absatz 1 Nummer 1 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), das durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und dem Organisationserlass vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131):

Artikel 1

Änderung der Saatgutverordnung

Die Saatgutverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2006 (BGBl. I S. 344), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1186) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 2 wird Nummer 3.1.2 durch die folgende Nummer 3.1.2 ersetzt:

„3.1.2 Der Feldbestand darf keinen Besatz mit Seide und Kleewürger aufweisen.“

2. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3.2.1 wird durch die folgende Nummer 3.2.1 ersetzt:

„3.2.1 Das Saatgut darf nicht von lebenden Schadinsekten befallen sein. Bei Saatgut von großkörnigen Leguminosen gilt ein lebender Samenkäfer der Gattung *Bruchus* nicht als Befall.“

b) In Nummer 5.1 Spalte 9 wird in der Tabellenüberschrift nach der Angabe „Seide“ die Angabe „und Kreuzkraut“ eingefügt.

c) Nummer 5.2.5 wird durch die folgende Nummer 5.2.5 ersetzt:

„5.2.5 Das Saatgut von Soja darf nur bis zu 15 Prozent der Körner mit dem *Phomopsis*-Komplex von *Diaporthe caulivora* und *Diaporthe phaseolorum* var. *sojae* befallen sein. Das Saatgut von Soja muss frei sein von Tobacco ringspot virus.“

3. Anlage 3a Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Vor der Angabe „Das Saatgut von“ wird die Angabe „4.1“ eingefügt.

b) Nach der Tabelle in Nummer 4.1 werden die folgenden Nummern 4.2 und 4.3 eingefügt:

„4.2 Das Saatgut von *Glycine max* (L.) Merr. stammt aus Gebieten, die bekanntermaßen frei von Tobacco ringspot virus sind, oder

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Artikel 1 und 2 der Durchführungsrichtlinie (EU) 2024/3010 der Kommission vom 29. November 2024 zur Änderung der Richtlinien 2002/55/EG und 2002/57/EG des Rates sowie der Richtlinie 93/61/EWG der Kommission in Bezug auf die Auflistung von Pflanzenschädlingen auf Saatgut und anderem Pflanzenvermehrungsmaterial (ABl. L, 2024/3010, 4.12.2024).

- 4.3 die Vermehrungsfläche wurde zu geeigneten Zeitpunkten während der Vegetationsperiode mindestens zweimal durch Feldbesichtigung geprüft und alle Pflanzen, die Anzeichen eines Befalls mit Tobacco ringspot virus aufwiesen, wurden unmittelbar nach der Feldbesichtigung entfernt und vernichtet und bei der abschließenden Feldbesichtigung wurden keine Pflanzen gefunden, die Anzeichen eines Befalls mit Tobacco ringspot virus aufwiesen.“
4. In Anlage 3b wird Nummer 1.4 durch die folgenden Nummern 1.4 bis 1.5 ersetzt:
- „1.4 Anstelle der in den Nummern 1.1 bis 1.3 genannten Anforderungen gelten für den Befall von Saatgut von *Capsicum annuum* L. und *Solanum lycopersicum* L. mit Tomato brown rugose fruit virus (ToBRFV) die folgenden Anforderungen:
- 1.4.1 Das Saatgut stammt aus einem Land, das von seiner nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von ToBRFV befunden wurde, oder
- 1.4.2 bei Untersuchung einer durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht gezogenen Saatgutprobe mit geeigneten molekularen Methoden wurde kein Befall mit ToBRFV festgestellt oder
- 1.4.3 im Fall einer Saatgutpartie, die von bis zu 30 Mutterpflanzen stammt, wurden die Samen oder die Mutterpflanze dieser Samen durch die zuständige Behörde anhand einer repräsentativen Probe mit geeigneten molekularen Methoden getestet und dabei als frei von ToBRFV befunden.
- 1.4.4 Die Anforderungen nach den Nummern 1.4.1 bis 1.4.3 gelten nicht für Saatgut von *Capsicum annuum* L., das zu einer Sorte gehört, die bekanntermaßen gegen ToBRFV resistent ist.
- 1.5 Das Saatgut von *Solanum lycopersicum* L. wurde mittels geeigneter Methoden (zum Beispiel Extraktion durch Säure) gewonnen.“
5. In Anlage 6 Nummer 3.2.9 wird die Angabe „§ 33 Abs. 1 Nr.1“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Mai 2025

Der Bundesminister
für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat
A. Rainer